

10

**Anfrage des Ratsherrn Ferber für die öffentliche Sitzung des Rates**  
Bearbeitung von Müllbeschwerden

Anfrage

1. Wie stellt sich ein solches Verwaltungsverfahren im Regelfall dar, sobald das Ordnungsamt von Anwohnern informiert worden ist?
2. Da sich der Müll auf Privatgrund befindet: Welche Maßnahmen müssen gesondert ergriffen werden, damit solcher Unrat überhaupt beseitigt werden kann? Welche Stellen sind beteiligt? Ist der Märkische Kreis zu beteiligen?
3. Werden in solchen Fällen auch seitens der Stadt die Verwalter/Inhaber von Mehrfamilienhäusern / Wohnkomplexen kontaktiert? Gibt es eine Strategie im Umgang mit Wohnkomplexen, die sich im Eigentum oder unter der Verwaltung auswärtiger Immobilienfirmen befinden?
4. Immer wieder wird über wilden Sperrmüll berichtet oder über Sperrmüll, der viel zu früh nach draußen gestellt wird. Wie werden die Antragsteller/Anmelder auf ihre Pflichten hingewiesen? In der Stadt Köln erhalten die Anmelder besondere Aufkleber, mit denen sie den Sperrmüll kennzeichnen müssen. Wäre ein solches Verfahren auch für Lüdenscheid denkbar?

Beantwortung

1. FD 32: Die Beschwerde des Bürgers wird aufgenommen und die Örtlichkeit in Augenschein genommen und dokumentiert. Bei einer unmittelbaren Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung (bspw. Ungezieferbefall auf einem Grundstück neben einer Grundschule) wird STL direkt mit der Entfernung beauftragt. Der Grundstückseigentümer wird dann im Anschluss ermittelt und hat für die Kosten der durchgeführten Ersatzvornahme einzustehen. Bei normalem Müll erfolgt nach der Dokumentation die Ermittlung des Grundstückseigentümers, liegt der Müll auf öffentlicher Fläche wird durch Befragungen der Nachbarschaft versucht, den Verursacher herauszufinden; bei Sperrmüll wird mit STL abgeglichen, ob eine Anmeldung vorliegt. Liegt diese vor, wird davon ausgegangen, dass die Anmeldende Person auch Verursacher des Mülls ist. Dem Anmelder wird in diesen Fällen entweder persönlich oder telefonisch die Gelegenheit gegeben, den Müll wieder auf seine private Fläche zu räumen; eine Nachkontrolle erfolgt am nächsten Tag. Sollte der Sperrmüll immer noch auf der öffentlichen Fläche liegen, wird eine Ersatzvornahme angeordnet und STL entsorgt den Müll. Die dabei entstandenen Kosten werden dem Sperrmüllanmelder in Rechnung gestellt. Zusätzlich erfolgt in beiden Fällen die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens, da der Verstoß gegen die Abfallsatzung bereits begangen wurde. Liegt keine Sperrmüllanmeldung vor, ist der jeweilige Hauseigentümer in der Pflicht. Bei falsch befüllten Säcken, blauen Müllbeuteln etc. wird zunächst ebenfalls versucht, den Verursacher zu ermitteln; gelingt dieses nicht, erfolgt ein Hinweisschreiben an die Hausbewohner und der Müll wird abgeholt.
2. FD 32: Müll auf Privatgrundstücken wird – mit der oben geschilderten Ausnahme - ausschließlich vom Märkischen Kreis verfolgt; es erfolgt eine sofortige Information.

3. Sobald festgestellt wird, dass wilde Müllkippen oder Sperrmüll in großen Mengen auf öffentlicher Fläche oder auch auf privater Fläche abgelagert werden, wird seitens des STL zunächst das Abfallbehältervolumen nach Anzahl der für das Haus gemeldeten Personen überprüft. Sollten dabei Unregelmäßigkeiten auffallen, wird ein entsprechendes Verwaltungsverfahren eingeleitet. Der Kontakt mit den Wohnungsgesellschaften besteht regelmäßig, da auch den Wohnungsgesellschaften daran gelegen ist, eine ordentliche Umlage zu gewährleisten. In den Fällen, in denen es keinen Verursacher gibt, wird der Hauseigentümer in die Pflicht genommen. Dieser erhält Bilder über die Müllsituation auf seinem Grundstück und wird aufgefordert, für einen ordnungsgemäßen Zustand zu sorgen. Zeitgleich erhält er einen Leistungsbescheid über die Kosten der zusätzlichen Abfallbeseitigung und bei einem wiederholten Verstoß wird ebenfalls ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet.
4. Die Regelungen zum Sperrmüll im § 16 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lüdenscheid sind auf den Anmeldekarten und auch im Internet bei der Online-Anmeldung zusammengefasst zu finden. Die entsprechenden Abschnitte des Paragraphen 16 werden nachfolgend zitiert:

§16 (3):

„Die Abfuhr sperriger Abfälle erfolgt nach vorheriger Anmeldung. Hierzu sind die von der Stadt herausgegebenen Anmeldekarten zu verwenden, die per Post oder per Fax versendet werden können. Die Anmeldung kann über das Online-Formular der Internetseite des STL erfolgen. Aus logistischen Gründen muss die Anmeldung online oder per Telefax zwei Werktage vor dem gewünschten Abholtermin beim STL eingegangen sein und per Post fünf Werktage vor dem gewünschten Abholtermin abgeschickt werden. Die Abfuhr von sperrigen Abfällen findet im wöchentlichen Rhythmus, jeweils am Wochentag der Leerung der in § 10 Abs. 1 Buchstabe a) aufgeführten Restabfallsammelbehälter, statt.“

§ 16 (4):

Die sperrigen Abfälle sind an den Abfuhrtagen bis 7:00 Uhr am Rand der nächstgelegenen öffentlichen Straße vor dem Grundstück so aufzustellen, dass deren Abholung ohne Behinderung und Zeitverlust möglich ist und der Verkehr nicht gefährdet wird. Die Stadt kann den Aufstellplatz festlegen. § 12 Abs. 5 gilt entsprechend.“

§ 16 (5):

„Sperrige Abfälle, die bis 20:00 Uhr nicht abgeholt wurden, sind von den Abfallerzeugern oder -besitzern am Abholtag unverzüglich aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen. Die Verschmutzungen nach der Abfuhr sind unverzüglich von den Abfallerzeugern oder -besitzern zu entfernen.“

Ein Verfahren wie in der Stadt Köln, wo Sperrmüll mit Aufklebern gekennzeichnet wird, ist in Lüdenscheid nicht notwendig, da über das Anmeldeverfahren beim STL sowohl per Karte als auch online sowohl der Anmelder als auch der Termin eindeutig zugeordnet werden kann.

*gez. Dieter Dzewas*

Der Bürgermeister